

Senatsverwaltung
für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz
Oberste Straßenverkehrsbehörde



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Alle Bezirksämter von Berlin -
Straßenverkehrsbehörden -
SenUMVK VI A -Zentrale SVB und EGB -
Senatsverwaltung für Inneres und Sport -III B-
Polizei LPD Stab 14

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und
Betriebe
Industrie- und Handelskammer IHK-
Fuhrgewerbeinnung Berlin e.V.-
Landesverband des Berliner und
Brandenburger Verkehrsgewerbes e.V. (LBBV)
Die Autobahn GmbH

Geschäftszeichen (bitte angeben)

VI D 21

Frau Adameit

Tel. +49 30 902594-5841

michaela.adameit@senumvk.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden

verkehrsmanagement@senumvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Columbiadamm 10, 12101 Berlin

17.01.2023

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw (§ 30 Abs. 3 und 4 StVO)

**Allgemeine Ausnahme nach § 46 Abs. 2 StVO für militärische Transporte durch private
Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte**

Schreiben des BMDV -StV 12/7332.2/29- vom 16. Juni und vom 14. Dezember 2022

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat aufgrund des weiterhin
andauernden Krieges in der Ukraine die Länder gebeten, in diesem Zusammenhang
bestehende Ausnahmeregelungen im Jahr 2023 fortzuführen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U6 Platz der Luftbrücke; Buslinien M 43, 248, N6, N42 Platz der Luftbrücke

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Mit diesem Schreiben wird Ihnen deshalb die Fortsetzung der nachfolgenden Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 StVO der obersten Straßenverkehrsbehörde bekanntgegeben:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Militärische Auseinandersetzung in der Ukraine:

Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes nach § 30 Abs. 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung im Land Berlin für militärische Transporte, die durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte geschäftsmäßig oder entgeltlich mit Bezug auf den Krieg in der Ukraine durchgeführt werden

Abweichend von dem im § 30 Absatz 3 und 4 der StVO normierten Sonn- und Feiertagsfahrverbot wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 StVO für das Führen von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr für militärische Transporte durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte, mit Bezug auf den Krieg in der Ukraine, erteilt.

Dies gilt auch für Leerfahrten der oben genannten Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit dem vorgenannten Beförderungszweck stehen.

Die Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes tritt am 22. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des **30. Juni 2023** außer Kraft. Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, werden Sie hierüber mit einem weiteren Schreiben informiert. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Ich bitte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die für die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Nebenbestimmungen:

- Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe nur im unbedingt erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und -ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage, insbesondere auch unter Berücksichtigung des in diesem Zeitraum vermehrt auftretenden Reise- und Ausflugsverkehrsaufkommens, in Anspruch genommen werden darf.
- Weisungen von zuständigen Dienstkräften, beispielsweise der Polizei, ist Folge zu leisten, auch wenn diese der Ausnahmegenehmigung entgegenstehen.

Hinweise:

- Im Land Berlin wird der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot im genannten Zusammenhang bis einschließlich 30. Juni 2023 nicht benötigt.
- Alle Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten.
- Die vorliegende Ausnahmeregelung befreit militärische Transporte privater Unternehmen mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten bzw. solche Transporte mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt, nicht von der zusätzlichen Erlaubnispflicht nach § 29 Absatz 3 StVO.

Begründung:

Die Lage im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung mit der Ukraine entwickelt sich weiterhin dynamisch. Im Lichte von Schutzmaßnahmen der NATO für ihre osteuropäischen Mitgliedsstaaten, an denen die Bundeswehr beteiligt ist, sind militärische Transporte auch durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte nicht nur an Werktagen unabdingbar. Um die Einsatzfähigkeit der deutschen und verbündeten

Streitkräfte auch außerhalb des Verteidigungs- und Spannungsfalles im Hinblick auf die dynamische Lage sicherzustellen, sind derartige Transporte, unter Abwägung mit dem Schutzzweck des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes, unabdingbar und durch ein vorübergehendes Aussetzen des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes zu unterstützen.

Im Auftrag

Adameit